

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	20.12.2022
Tagesordnungspunkt	4
Vorlagennummer	ST-B/2022/178

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung zum Sitzungsplan für das Jahr 2023

Beschluss Nr. ST-B/2022/178

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Termine seiner regelmäßigen Sitzungen im Jahr 2023 wie folgt:

Gemeinderat	Technischer Ausschuss/ Verwaltungsausschuss/Arbeitsberatung
Dienstag- 24.01.2023	
Dienstag- 28.02.2023	Dienstag- 21.02.2023
Dienstag- 21.03.2023	Dienstag- 14.03.2023
Dienstag- 18.04.2023	Dienstag- 11.04.2023
Dienstag- 16.05.2023	Dienstag- 09.05.2023
Dienstag- 20.06.2023	Dienstag- 13.06.2023
Dienstag- 18.07.2023	Dienstag- 11.07.2023
Dienstag- 22.08.2023	Dienstag- 15.08.2023
Dienstag- 12.09.2023	Dienstag- 12.09.2023
Dienstag- 17.10.2023	Dienstag- 10.10.2023
Dienstag- 14.11.2023	Dienstag- 07.11.2023
Dienstag- 12.12.2023	Dienstag- 05.12.2023

Die Sitzungen beginnen jeweils um 19:00 Uhr und finden im Vereinshaus, Hauptstr. 64 in Steina statt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Bedarfsfall einen abweichenden Sitzungstermin oder Sitzungsort festzulegen. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Begründung:

Sachverhalt:

Gemäß § 36 Abs. 2 SächsGemO beschließt der Gemeinderat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

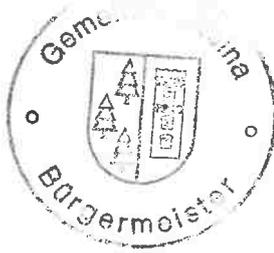
F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 04.01.2023

S. V. Westricher

Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	20.12.2022
Tagesordnungspunkt	5
Vorlagennummer	ST-B/2022/176

TOP 5 **Beratung und Beschlussfassung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Steina**

Beschluss Nr. ST-B/2022/176

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Steina.

Die Satzung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Sachverhalt:

Die Bekanntmachungssatzung regelt die Form und die Art der Veröffentlichung von Informationen durch die Gemeinde Steina.

Auslöser für den vorzunehmenden Neuerlass der Bekanntmachungssatzung war die Entscheidung der Gemeinde Steina, ab dem Jahr 2023 für ihre amtlichen Mitteilungen auf den Pulsnitzer Anzeiger zurückgreifen. Analog der Gemeinde Ohorn wird auch der Gemeinde Steina monatlich ein definierter Platz (ca. Viertelseite) zur Verfügung gestellt, welcher gesondert als „*Amtsblatt der Gemeinde Steina*“ gekennzeichnet ist.

Ankündigungen von Öffentlichen Bekanntmachungen/Ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. Bekanntgaben erfolgen somit nicht mehr wie bisher über das Mitteilungsblatt, sondern über den Pulsnitzer Anzeiger. Das Amtsblatt wird kostenfrei an die Haushalte der Gemeinde verteilt. Weiterhin wurde eine Anpassung in der Nennung der Standorte der Bekanntmachungstafeln vorgenommen. Bisher wurden drei Standorte für Bekanntmachungstafeln benannt, zuzüglich sechs weiterer, welche als „Anschlagtafeln“ definiert waren. Die Standorte der Anschlagtafeln werden nun nicht mehr explizit in der Satzung aufgeführt, die Nutzung kann aber weiterhin als „Bürgerservice“ erfolgen.

Darüber hinaus sind keine Änderungen am Regelungsgehalt beinhaltet, da bereits die jetzigen Satzungsregelungen rechtskonform sind. Es erfolgte lediglich die formale Anpassung an den Text der aktuellen Mustersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde Steina im Jahr 2022 im Mitteilungsblatt beliefen sich auf insgesamt rd. 1.040,00 €.

Für Druck und Verteilung des Pulsnitzer Anzeigers wird nach aktuellen Preisangaben (evtl. Preisanpassungen möglich) ein Betrag in Höhe von rd. 2.200,00 € p.a. geplant.

Somit kommt es zwar zu einer Kostenerhöhung, welcher wiederum eine Steigerung des Leistungsangebotes gegenübersteht, da der Pulsnitzer Anzeiger im Rahmen des zur

Verfügung stehenden Platzes nicht nur für amtliche Mitteilungen, sondern auch für Berichte aus dem Dorfgeschehen genutzt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 04.01.2023

S. V. Westricher
Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	20.12.2022
Tagesordnungspunkt	6
Vorlagennummer	ST-B/2022/175

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung zur Verlängerung der Übergangsfrist für den Umstieg auf die Neuregelungen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) nach dem Jahressteuergesetz 2022 und § 27 Abs. 22a UStG

Beschluss Nr. ST-B/2022/175

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt

1. vorbehaltlich der Beschlussfassung des Bundesrates über das Jahressteuergesetzes 2022 die Verlängerung der Optionserklärung bis 31.12.2024 in Anspruch zu nehmen;
2. darüber hinaus wird der Bürgermeister (sofern erforderlich) beauftragt, gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung nach § 27 Abs. 22a UStG mit nachfolgendem Inhalt abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Steina, dass entsprechend des Jahressteuergesetzes 2022 und § 27 Abs. 22a UStG für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2025 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen der § 2 Abs. 3 UStG zur Anwendung kommen soll.“

Begründung:

Sachverhalt:

Nach den Schreiben des Deutschen Städtetages vom 15.11.2022 und 21.11.2022 wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 kurzfristig die erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelungen bezüglich des Umstiegs auf die Neuregelungen des § 2b UStG in die Diskussion aufgenommen. Der Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens sieht vor, dass der Beschluss über das Jahressteuergesetz am 16.12.2022 im Bundesrat gefasst wird. Anschließend erfolgt die Verkündung im Bundesgesetzblatt, damit das Jahressteuergesetz 2022 die Rechtskraft erhält. Anlage 1 enthält die offiziellen Schreiben vom Staatsministerium für Finanzen, vom Deutschen Städtetag und die Begründung zu dem geänderten Artikel 9 (Änderung des UStG).

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts eingeleitet.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden mit dieser Gesetzesänderung umsatzsteuerlich grundsätzlich wie ein Unternehmen behandelt. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das

Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragsteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht ist ausschließlich an die Kriterien des UStG geknüpft.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung in der Gemeinde Steina einschließlich ihrer Sondervermögen mit allen ihren unternehmerischen Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Gemeinde Steina die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Die Prüfung der Auswirkungen der Neuregelung in § 2b UStG ist sowohl personal- als auch zeitintensiv. Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen (u. a. hinsichtlich der Nutzung des Vorsteuerabzugs) sowie der organisatorischen, personellen und technischen Umsetzung. Darüber hinaus sind viele Fragen noch nicht abschließend geklärt. Viele Anwendungsschreiben der Bundesfinanzverwaltung liegen vor, teils noch im Entwurf und noch nicht veröffentlicht. Rechtsfragen sind überdies noch offen. Daraus ergeben sich derzeit nicht abschließend abschätzbare Risiken, u.a. über Steuernachforderungen für bis zu 8 Jahre rückwirkend, Haftungsrisiken der Bürgermeister durch unklare Rechtslage und Umsetzungsschwierigkeiten.

Verwaltungsseitig wurde die Prüfung und Erfassung der benötigten Daten hinsichtlich möglicher steuerpflichtiger Einnahmen auf Basis der Zahlen und Verträge von 2020 abgeschlossen, eine Aktualisierung auf die Zahlen von 2022 ist in Bearbeitung. Im nächsten Schritt sind die Aufwendungen, bei denen eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben ist, sowie die tauschähnlichen Umsätze ohne Zahlungsfluss zu analysieren. Gleichzeitig wurden und werden hierzu diverse Zuarbeiten etc. von den einzelnen Fachbereichen erforderlich. Bezüglich der technischen Voraussetzungen signalisierte KISA, dass zum Jahreswechsel aus personellen, technischen und kapazitiven Engpässen heraus eine einwandfrei funktionierende Steuerverbuchung nicht uneingeschränkt gesichert ist.

Zur Prüfung und abschließenden Bewertung unter Berücksichtigung der Hinweise aller Anwendungsschreiben, die Abarbeitung der offenen Punkte, die Pflege der Stammdaten im Finanzsystem und steuerseitige Verprobung, die Testläufe, die Schulung aller Mitarbeiter der Stadt Pulsnitz und der Gemeinden sowie die personelle Abdeckung im laufenden Geschäft wird der Aufschub um weitere 2 Jahre als zwingend notwendig erachtet.

Sollte sich im weiteren, internen Prüfverfahren bzw. in den Jahren bis 2024 herausstellen, dass eine frühzeitige Option zum neuen Steuerrecht wirtschaftlich günstiger ist, kann die Erklärung mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden. Dazu wird dann ein neuer Beschluss herbeigefügt. Ab 2025 ist die Neuregelung dann verpflichtend in der Gemeinde Steina anzuwenden.

Fazit: Aufgrund der kurzfristig aufgenommenen Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 besteht nun die Möglichkeit den Optionszeitraum zu verlängern. Die Gemeinde Steina wird davon Gebrauch machen und das neu geltende Recht ab dem 01.01.2025 anwenden. Nach derzeitigen Kenntnissen ist die beim zuständigen Finanzamt abgegebene Optionserklärung entsprechend zu aktualisieren.

Sofern das Jahressteuergesetz nicht beschlossen wird, gilt ab 01.01.2023 die Umsatzsteuerpflicht für die Gemeinde Steina. Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist für Steina nachzeitigem Kenntnisstand nicht möglich, da die Erträge des Trinkwassers in 2022 die Steuerpflicht für 2023 begründen. Auch die beschlossene, finale Abgabe an die EWAG ändert unter steuerlichen Gesichtspunkten nichts

an der Steuerpflicht für 2023. Anders sähe das für 2025 aus, hier wäre die Kleinunternehmerregelung möglich und durch den Gemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Haushaltsplanung werden die neuen Erkenntnisse soweit möglich berücksichtigt, sodass keine signifikanten Auswirkungen auf die Haushaltserfüllung 2023 erwartet werden.

Ergebnis der Vorberatung:

Der Gesamtsachverhalt wurde im Gemeinschaftsausschuss am 23.11.2022 vorgestellt. Am 29.11.2022 fand eine Beratung der Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft zum weiteren Vorgehen statt.

Gremium	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: 0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 04.01.2023

Sandro Bürger
Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	20.12.2022
Tagesordnungspunkt	7
Vorlagennummer	ST-B/2022/177

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung des Entwurfes zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Steina für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss Nr. ST-B/2022/177

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung (gemäß Anlage) mit Haushaltsplan der Gemeinde Steina für das Haushaltsjahr 2023. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina die Haushaltssatzung zu beschließen. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes wird in der Zeit vom 02.01.2023 bis 10.01.2023 öffentlich ausgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vorentwurf zum Haushaltsplan wurde in der Gemeinderatssitzung vom 08.12.2022 vorbesprochen.
Die Haushaltssatzung ist als Anlage zum Beschluss beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 04.01.2023

Sandro Bürger
Bürgermeister

